

MANDANTENRUNDSCHREIBEN JAHRESWECHSEL 2024 / 2025

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

unser alljährlicher Aus- und Rückblick über die Änderungen in der Steuergesetzgebung soll Ihnen wieder die wesentlichen gesetzlichen Maßnahmen darstellen, mit denen wir es jetzt und in der Zukunft zu tun haben (werden). Wirklich große Änderungen sind nicht zu verzeichnen („eher klein/klein“); wohl nicht zuletzt auch dem „Ampelstreit“ geschuldet.

I. Steuergesetzänderungen

In unserem Mandantenrundschreiben zum Jahreswechsel 2023/2024 hatten wir das sog. Wachstumschancengesetz als nennenswerte gesetzliche Änderung hervorgehoben; dieses Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie der Steuervereinfachung und Steuerfairness ist allerdings erst am 27.03.2024 in einer Fassung verkündet worden, welche doch stark von jenem Gesetzesentwurf abweicht den der Deutsche Bundestag am 17.11.2023 verabschiedet hatte.

Nachstehend stellen wir Ihnen einige ausgewählte Maßnahmen aus diesem Gesetz dar.

➤ **Einführung einer degressiven Abschreibung**

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist die degressive Abschreibung wieder eingeführt worden und zwar für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt werden. Der Abschreibungssatz beträgt höchstens das 2,0-fache des linearen Abschreibungssatzes maximal jedoch 20 %.

Der Anwendungszeitraum der degressiven Abschreibung mit höheren Sätzen (das 2,5-fache des linearen Abschreibungssatzes, maximal 25 %) soll durch das sog. Steuerfortentwicklungsgesetz für Anschaffungen und Herstellungen gelten, die nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2029 erfolgen.

➤ **Sonderabschreibung § 7g EStG von 20% auf 40% erhöht**

Die steuerliche Sonderabschreibung für kleinere Betriebe wurde für die Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter von bisher 20% der Investitionskosten auf 40% erhöht.

➤ **Andere – geplante - Steuergesetzänderungen**

Andere Steuergesetzänderungen betreffen das sog. **Vierte Bürokratienteilastungsgesetz**, wonach die Aufbewahrungsfristen für Belege von 10 Jahren auf 8 Jahre verkürzt werden sollen (gilt nicht für Jahresabschlüsse, Inventare und sonst. Aufzeichnungen, die weiterhin 10 Jahre aufzubewahren sind); das sog. **Jahressteuergesetz 2024** (vom Bundesrat am 22.11.2024 beschlossen; es enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur einzeln zusammenhängender Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben); das **Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024** mit dem der Grundfreibetrag um EUR 180,- auf EUR 11.784,- angehoben wird und der Kinderfreibetrag um EUR 228,- auf EUR 6.612,-; das **Steuerfortentwicklungsgesetz**, mit dem nunmehr doch eine Pflicht zu Mitteilung bestimmter innerdeutscher Steuergestaltungen eingeführt werden soll; das **zweite Zukunftsfinanzierungsgesetz**; das **E-Fuels-only-Gesetz**, nach dem Kfz, die mit sog. E-Fuels aus erneuerbaren Energien betrieben werden, von der Kfz-Steuer befreit werden (gilt ab

dem Zeitpunkt 01.01.2030 bis zum 31.12.2039) sowie die Regelung zu Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung eines betrieblichen Elektrofahrzeugs, wobei nunmehr der Bruttolistenpreis nur noch 25 % anzusetzen ist, wenn die Anschaffung des Kfz nicht mehr als EUR 95.000,- beträgt

➤ **Neue Grenze für GwG - geplant**

Die Anschaffungskosten sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) können bisher sofort als Betriebsausgaben steuerlich abgezogen werden, wenn sie nicht mehr als EUR 800,- netto betragen; geplant ist hier, dass diese Grenze auf EUR 1.000,- pro GWG angehoben wird. Der Bundesrat plädiert dafür; die Bundesregierung lehnt dies ab.

Die Regelung zum sog. Sammelposten (Zusammenfassung mehrerer Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten zwischen EUR 250,- und EUR 1.000,- betragen) soll auf EUR 250,- bis EUR 5.000,- angehoben werden und die Auflösungsdauer dieses Sammelpostens von bisher 5 Jahren auf 3 Jahre verringert werden.

II. Hinweise für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

Auch hier wiederholen wir „jedes“ Jahr den Hinweis, dass Vereinbarungen zwischen Kapitalgesellschaften und denen an ihr beteiligten Gesellschaftern dem Fremdvergleichs- und dem Angemessenheitsgrundsatz entsprechen müssen, d. h. es ist so zu agieren, wie eben unter fremden Dritten auch.

Unangemessene Vereinbarungen führen stets zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, die auf Seiten der Kapitalgesellschaft zu einer Kürzung des Betriebsausgabenabzugs und auf Seiten des empfangenen Gesellschafters zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

III. Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

➤ **Lohnsteueraußenprüfung/DRV-Prüfung**

Sofern im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung Beanstandungen erhoben werden, haben diese oft auch sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen (Beiträge zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie der Umlagen).

Feststellungen der Lohnsteueraußenprüfung sind dann auch unter sozialversicherungsrechtlichen Aspekten zu prüfen und erfordern ggf. eine Korrektur der vergangenen Jahre; denn im Extremfall können Sozialversicherungsbeiträge noch bis zu 30 Jahren später im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung nachgefordert werden.

➤ **Häusliches Arbeitszimmer/Homeofficepauschale**

Die Regelung zum häuslichen Arbeitszimmer und zur Homeofficepauschale wurden ab 2023 neu gefasst.

- **Häusliches Arbeitszimmer**

Ein vollständiger Kostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer ist nur dann möglich, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt (in den wenigsten Fällen). Aus Vereinfachungsgründen wurde daher ab dem 01.01.2023 ein jährlicher Pauschalbetrag von

EUR 1.260,- eingeführt, der ohne weitere Nachweise steuermindernd als Werbungskosten oder Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden kann. Erst wenn die tatsächlichen Kosten diesen Pauschalbetrag übersteigen, müssen die Aufwendungen im Detail nachgewiesen werden.

Das häusliche Arbeitszimmer muss auch weithin ein abgeschlossener Raum sein; bloße Arbeitsecken können damit nur im Rahmen der Homeofficepauschale berücksichtigt werden.

- Homeofficepauschale

Für Tätigkeiten von zu Hause aus können pro Arbeitstag EUR 6,- angesetzt werden, jedoch höchstens 210 Tage im Jahr (gleich EUR 1.260,- maximal).

Aufwendungen für Telefon und Internet können davon separat angesetzt werden und sind nicht mit der Pauschale abgegolten. Der Abzug der Homeofficepauschale ist für jeden Tag zulässig, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der Wohnung ausgeübt wird.

Der Ansatz höherer Beträge erfordert einen Einzelnachweis der Aufwendungen (reine Addition der Beträge ist nicht ausreichend).

➤ Inflationausgleichsprämie

Die Regelung zur sog. Inflationausgleichsprämie wurden Ende 2022 beschlossen. Vereinfacht gesagt gilt, dass für Unternehmen, die Ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Arbeitslohn eine Prämie oder einen Bonus im Zeitraum vom 26.10.2022 bis 31.12.2024 zahlen, diese bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 3.000,- steuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen kann. Die Zahlung kann auf mehrere Teilbeträge aufgeteilt werden, vorausgesetzt diese überschreiten insgesamt den Betrag von EUR 3.000,- nicht.

IV. Hinweise zur Umsatzsteuer

1. E-Rechnungen

Zu diesem Themenkomplex haben wir bereits gesondert mit unserer Mandanteninformation vom 15.11.2024 informiert; die Rechnungsstellung für Lieferungen und Leistungen soll letztendlich in voll digitalisierter Form erfolgen. Für eine zweijährige Übergangszeit (2025 und 2026) ist vorgesehen, dass lediglich eine Empfangsbereitschaft für elektronische Rechnungen im Bereich B2B hergestellt sein muss; d. h. im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen ist die Empfangsmöglichkeit von elektronischen Rechnungen (PDF-Rechnung ggf. nebst eines maschinenlesbaren Datensatzes) zwingend herzustellen. Ab dem 01.01.2027 gelten dann weitergehende Regelungen über die wir wie gewohnt rechtzeitig informieren werden.

2. Rückwirkende Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug

Die Finanzverwaltung erkennt es nunmehr auch an, dass bei fehlerhaften Rechnungen eine im Nachhinein bewirkte Korrektur Rückwirkung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Rechnung entfaltet, sodass dann auch rückwirkender Vorsteuerabzug zu gewähren ist. Voraussetzung ist wenigstens, dass eine berichtigungsfähige Rechnung vorliegt, d. h. eine Rechnung, die die Kernelemente einer Rechnung enthält und eben nur mehr oder weniger unwesentliche Nebenbestandteile fehlen.

Gleichwohl empfehlen wir, dass – sofern möglicherweise fehlerhafte Rechnungen vorliegen – diese in diesem Jahr bzw. sehr zeitnah gegenüber dem Leistungserbringer beanstandet werden und eine zeitnahe Berichtigung der Rechnung erfolgt (da ggf. im späteren Zeitablauf eine Korrekturmöglichkeit nicht mehr gegeben ist, weil möglicherweise der Geschäftspartner nicht mehr existiert).

2. Zuordnung von gemischt genutzten Gegenständen

Sofern in 2024 Gegenstände (Immobilien, Photovoltaikanlagen, andere Wirtschaftsgüter) angeschafft worden sind und wir keine laufende Buchhaltung erstellen (Jahresbuchführung bzw. Jahressteuererklärung), soll bis spätestens 31.07.2025 die Zuordnungsentscheidung zum Unternehmen gegenüber dem Finanzamt zu erklären; diese Zuordnung hat Bedeutung für ggf. in Anspruch zu nehmende Vorsteuerbeträge aus der Anschaffung/Herstellung. Bitte sprechen Sie uns hierzu im Zweifelsfall gerne an und informieren uns bitte zeitnah vor dem 31.07.2025.

V. Hinweise für Immobilieneigentümer

Mit dem Wachstumschancengesetz ist die degressive Abschreibung für Gebäude, soweit sie Wohnzwecken dienen, in § 7 Abs. 5a EStG eingeführt worden. Neben dieser degressiven Abschreibung kann – in begünstigten Fällen – auch die Sonderabschreibung gem. § 7b EStG in Anspruch genommen werden.

1. sog. erweiterte Grundstücks Kürzung

Grundstücks- bzw. Wohnungsunternehmen, die ausschließlich einen Grundbesitz verwalten, insbesondere durch Vermietungstätigkeit, können von der sog. erweiterten Grundstücks kürzung für Gewerbesteuerzwecke partizipieren, d. h. der jährlich erzielte Grundstücksertrag unterliegt dann nicht der Gewerbesteuer, was durchaus bei Immobilien-GmbH's ein nicht zu unterschätzender steuerlicher Vorteil ist.

Voraussetzung ist jedoch, dass keine die Kürzung versagende schädliche gewerbliche Tätigkeit neben der Vermögensverwaltung ausgeübt wird. Eine solche, die Kürzung ausschließende gewerbliche Tätigkeit liegt insbesondere vor, wenn Nebenleistungen erbracht werden oder aber bewegliche Wirtschaftsgüter (Einrichtungsgegenstände, Küchen, etc.) mit vermietet werden.

2. verbilligte Wohnungsvermietung

Bei verbilligter Wohnraumüberlassung ist der Werbungskostenabzug für den Vermieter entsprechend zu kürzen.

Miethöhe	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete	100 %
mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete	100 % bei positiver Überschussprognose, sonst anteilig nach Quote der Entgeltlichkeit
Weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete	anteilig nach Quote der Entgeltlichkeit

Für die Ermittlung der ortsüblichen Miete ist vorrangig ein vorhandener Mietspiegel heranzuziehen; sofern dieser eine Bandbreite aufweist, ist grundsätzlich die untere Grenze maßgeblich.

VI. Checkpunkte zum Handlungsbedarf / Abstimmung 2024

- Maßnahmen der Jahresabschlussvorbereitung (Dokumentation von Wertberichtigung, Rückstellungen etc.).
- Vorziehen bzw. Zurückstellen von Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 2024 bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern.
- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern noch in 2024, um die Sofortabschreibung in Anspruch zu nehmen.
- „Optimierung“ der Gewinngrenze, um ggf. noch von den Änderungen des IAB zu profitieren.
- Sicherstellung der steuerlichen ordnungsmäßigen Kassenführung.
- Anschaffung oder Herstellung von sog. digitalen Wirtschaftsgütern noch im Jahr 2024 zur Erreichung des vollständigen Betriebsausgabenabzugs im Wirtschaftsjahr 2024.
- Aufschiebung von Investitionen in das Jahr 2025 wegen der sodann dafür im Entwurf des Wachstumschancengesetzes vorgesehenen verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten.
- Zielgerichtete zeitliche Optimierung der Ausgaben von Geldern, die sog. außergewöhnliche Belastungen darstellen.
- Zeitliche Optimierung für die Nutzung der Steuerabzugsbeträge von haushaltsnahen Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen und Pflegeleistungen nach § 35 a EStG; es kommt hier auf den jeweiligen Zahlungszeitpunkt an, damit die Ausgaben noch in 2024 steuermindernd berücksichtigt werden können.
- Anpassung des Mietzinses unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Schädlichkeitsgrenze auf mindestens 50 %, besser 66% (!) der Marktmiete bei verbilligter Überlassung an Nahestehende.
- Nachweis der fortbestehenden Einkunftserzielungsabsicht für längere Zeit leerstehende Immobilien und Ferienwohnungen.
- Aufschiebung von anschaffungsnahen Gebäudeinstandsetzungen zur Wahrung der 3 Jahres- / 15 %-Grenze.
- Ggf. Verlustrealisierung durch private Wertpapierverkäufe zur Verrechnung mit Wertpapiererträgen. Komplexes Thema, das u.E. eine Abstimmung im Vorwege erforderlich macht bzw. auf jeden Fall mit der Bank abgestimmt werden sollte.
- Steuerung der Zahlungen von außergewöhnlichen Belastungen (Krankheitskosten etc.) zum Jahresende unter Beachtung der sog. zumutbaren Eigenbelastung.
- Dokumentation der Zuordnungsentscheidung für gemischt genutzte Gegenstände zum Unternehmensvermögen (siehe vorstehend).
- Ausschöpfung der Höchstbeträge für im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen abzugsfähige Sonderausgaben unter Berücksichtigung des im JStG 2022 vorgesehenen, zeitlich auf 2024 vorgezogenen uneingeschränkten Abzugs der Altersvorsorgeaufwendungen bis zum Höchstbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung.
- § 35c EStG für energetische Aufrüstung und Sanierung von zu eigenen Wohnzwecken dienenden Immobilien.

Für die bevorstehenden Feiertage wünschen wir Ihnen einige ruhige Stunden, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2025; und bleiben Sie und Ihre Angehörigen gesund!

Vom 24.12.2024 bis 31.12.2024 bleiben unsere Büros geschlossen, ab dem 02.01.2025 sind wir gerne wieder für Sie da!

Wir bedanken uns - auch im Namen unserer Mitarbeitenden - für die angenehme Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Stade, den 26. November 2024

Stand der Information: 22.11.2024

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass dieses Rundschreiben lediglich als Information gedacht ist; obwohl mit größter Sorgfalt erstellt, ist daraus weder ein Anspruch auf Vollständigkeit noch Richtigkeit abzuleiten. Im Einzelfall ist stets vorab qualifizierter Rat einzuholen, für den wir gerne zur Verfügung stehen.

Dipl. Finanzwirt
RALF SCHLICHTING
Steuerberater

Dipl. Kfm./Univ., M.I.Tax
Jörg Mertens
Steuerberater

Hinterm Teich 1 info@smptax.de 21680 Stade
Tel. 04141/6066-0 www.smptax.de Fax: 04141/6066-60
Stader Straße 166 21737 Wischhafen
Tel. 04770/375 Fax: 04770/366